

20. Nach welchen Gesichtspunkten beurteilt sich die Zuweisung der gemeinsam für den ehelichen Haushalt gemieteten Wohnung an den einen oder anderen Ehegatten, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist?

BGB. §§ 242, 1353 flg.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 30. Oktober 1943 i. S. G. (Nl.) w. S. (Bchl.). GSE 31/43.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Die Parteien waren seit dem Jahre 1935 miteinander verheiratet. Sie hatten in B. gemeinsam eine aus Stube und Küche bestehende Wohnung gemietet. Im Februar 1940 wurde der Mann zur Wehrmacht eingezogen. Während seiner Abwesenheit beging die Frau Ehebruch. Die Ehe der Parteien wurde auf die Widerklage des Mannes nach § 49 EheG. am 27. Mai 1942 geschieden und die Frau für alleinschuldig erklärt.

Nach der Scheidung bewohnte die Beklagte mit ihrem aus dem Ehebruch stammenden Kinde die gemeinsam gemieteten Räume weiter; sie nahm auch den Ehebrecher in die Wohnung auf. Der Mann klagte gegen seine frühere Frau auf Räumung der Wohnung mit der Begründung, ihm könne nicht zugemutet werden, mit der Beklagten und ihrem Liebhaber bei Rückkehr aus dem Felde oder bei Urlaub die Wohnung zu teilen. Während das Amtsgericht die Beklagte zur Räumung verurteilte, wies das Landgericht durch das beanstandete Urteil auf die Berufung der Frau die Klage ab. Die Entscheidung des Landgerichts enthält im Einverständnis beider Parteien keine Begründung.

Der Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts ist begründet. Die Gemeinschaft der Ehegatten hinsichtlich der für den ehelichen Haushalt gemieteten Wohnung ist nicht schuldrechtlicher, sondern nach Grundlage und Inhalt familienrechtlicher Art. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Vertrag mit dem Vermieter von dem einen Ehegatten allein oder von beiden abgeschlossen ist. Mit der Auflösung der Ehe hat diese Gemeinschaft begrifflich ihr Ende gefunden. Ein von dem einen oder dem anderen Ehegatten erzwingener Fortbestand der Gemeinschaft kommt als dem gefunden

Volksempfinden und allen praktischen Bedürfnissen widersprechend nicht in Frage; es ginge nicht an, wie es in der Rechtsprechung einzelt geschehen ist, das Auseinandersehungsbegehren mangels ausdrücklich einschlägiger Gesetzesbestimmungen abzuweisen. Ebenso fehlsam erscheint aber auch der Versuch, die Auseinandersehung schuldrechtlichen Teilungsgrundsätzen zu unterstellen mit dem Ergebnis, daß mangels Verständigung über eine andere Art der Lösung nunmehr eine Verwertung des gemeinschaftlichen Rechts auf gemeinsame Rechnung beider Ehegatten Platz zu greifen hätte; denn mit einer solchen Lösung wäre weder dem einen noch dem anderen Ehegatten wirtschaftlich irgendwie gedient. Es kommt daher als begrifflich einzige Lösung des Widerstreits die Zuweisung der Wohnung an den einen der Ehegatten, und zwar an denjenigen in Betracht, der sich bei einer alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Billigkeitserwägung sowohl unter ideellen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten als der näher Berechtigte erweist. Dabei sind als die wichtigsten Umstände einerseits die zu berücksichtigenden, die zur Lösung der Ehe geführt haben, insbesondere also die Schuldfrage, und andererseits die Bedürfnislage der Ehegatten, namentlich desjenigen, in dessen Betreuung die der bisherigen Familiengemeinschaft angehörenden Kinder verbleiben.

Darüber, daß die Abwägung der Verhältnisse vorliegend zugunsten des Mannes gehen muß, kann kein Zweifel bestehen. Der treulosen Ehefrau mitsamt dem Ehebrecher und dem aus dem Ehebruch hervorgegangenen Kinde weichen zu müssen, würde für den im Felde seine vaterländische Pflicht erfüllenden Mann eine schlechterdings unerträgliche Härte bedeuten, die auch aus Rücksichten auf die augenblickliche mehr oder weniger große Wohnungsnotlage der Frau und ihres Kindes nicht zu rechtfertigen wäre. Auch dem Umstand, daß die Frau sich gegenwärtig im tatsächlichen alleinigen Besitze der Wohnung befindet, kann keinesfalls ein solches Gewicht beigegeben werden, daß nunmehr die Beibehaltung dieses Zustandes als die bessere Lösung erscheine — auch nicht auf die Zeit beschränkt, in der sich der Mann bei der Wehrmacht befindet und in der tatsächlichen Benutzung seiner Wohnung weitgehend behindert ist. So wie die Dinge hier liegen, müssen die ideellen Gesichtspunkte vor den nach der entgegengesetzten Richtung weisenden wirtschaftlich praktischen Erwägungen den Vorrang haben.

Inwieweit und gegebenenfalls in welcher Weise bei der Zu-

weisung der Wohnung an den einen Ehegatten auch die Belange des Vermieters in Rechnung zu stellen sind, kann hier — wie auch die Frage der sonstigen Einwirkungen auf das Mietverhältnis — offen bleiben, da im vorliegenden Falle der Vermieter, wie sich aus seiner Erklärung gegenüber dem Oberreichsanwalt ergibt, mit dem Ausscheiden des einen oder anderen Ehegatten aus dem Mietverhältnis einverstanden ist.

Danach ist die Berufung der Beklagten gegen das Räumungsurteil des Amtsgerichts zurückzuweisen. Nach § 721 ZPO. ist der Beklagten eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist bis zum 1. April 1944 bewilligt worden.